

Neufassung der Verbandsordnung des Kindergartenzweckverbandes Kaifenheim vom 18.02.2021

Die Ortsgemeinden Brachtendorf, Gamlen, Kaifenheim und Zettingen bilden seit dem 05.09.1980 einen Kindergartenzweckverband. Aufgrund des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) von Rheinland-Pfalz vom 22. Dezember 1982, in Verbindung mit dem Kindertagesstättengesetz Rheinland-Pfalz (KitaG) vom 15.03.1991, in der jeweils derzeit gültigen Fassung, hat die Verbandsversammlung des Kindergartenzweckverbandes Kaifenheim die nachstehende Neufassung beschlossen und deren Feststellung beantragt.

Die Kreisverwaltung Cochem-Zell als die nach § 5 KomZG zuständige Behörde stellt hiermit aufgrund § 6 Abs. 2 KomZG folgende Verbandsordnung fest.

§ 1 Aufgabe

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, in Kaifenheim einen Kindergarten zu errichten, zu unterhalten und zu betreiben.
- (2) Durch Beschluss der Verbandsversammlung kann der Betrieb des Kindergartens auf einen Träger der freien Jugendhilfe übertragen werden.

§ 2 Mitglieder

Mitglieder des Zweckverbandes sind die Ortsgemeinden Brachtendorf, Gamlen, Kaifenheim und Zettingen.

§ 3 Name und Sitz

- (1) Der Zweckverband führt den Namen „Kindergartenzweckverband Kaifenheim“.
- (2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Kaisersesch.

§ 4 Grundstück und Gebäude des Kindergartens

Die Ortsgemeinde Kaifenheim stellt dem Zweckverband das ehemalige Schulgrundstück mit dem früheren Schulgebäude (ohne Lehrerwohnhaus) zum Betrieb des Kindergartens unentgeltlich zur Verfügung.

§ 5 Verbandsorgane

- (1) Organe des Verbandes sind die Verbandsversammlung und der Vorstandsvorsteher.

- (2) Für die Tätigkeit der Verbandsorgane und deren Zuständigkeiten gelten, soweit diese Verbandsordnung keine abweichenden Regelungen trifft, die Vorschriften der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz sinngemäß.

§ 6

Stimmrecht in der Verbandsversammlung und Ausübung des Stimmrechts

Die gesetzlichen Vertreter der Mitgliedsgemeinden haben je eine Stimme.

§ 7

Verbandsvorsteher

- (1) Wird als Verbandsvorsteher der jeweilige Bürgermeister der Verbandsgemeinde, die nicht Mitglied des Verbandes ist, gewählt, hat er in der Verbandsversammlung beratendes Stimmrecht. Der Zweckverband hat einen ersten und zweiten stellvertretenden Verbandsvorsteher zu wählen.
- (2) Der Verbandsvorsteher führt nach Maßgabe dieser Satzung und der Beschlüsse der Verbandsversammlung die Verwaltung des Kindergartenzweckverbandes und vertritt ihn gerichtlich und außergerichtlich.

§ 8

Verwaltungsgeschäfte

Die Führung der Verwaltungsgeschäfte des Zweckverbandes erfolgt nach § 9 Abs. 2 KomZG durch die Verbandsgemeindeverwaltung Kaisersesch.

§ 9

Form der öffentlichen Bekanntmachungen

Die öffentlichen Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen im Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Kaisersesch.

§ 10

Stichtage

- (1) Werden in dieser Verbandsordnung Einwohnerzahlen für Berechnungen zugrunde gelegt, sind die nach den melderechtlichen Vorschriften unter Anwendung des landeseinheitlichen Verfahrens für das Meldewesen ermittelten Einwohnerzahlen zum Stichtag 30.06. des Vorjahres mit Hauptwohnung maßgebend.
- (2) Werden in dieser Verbandsordnung Kinderzahlen für Berechnungen zugrunde gelegt, ist maßgebend, wie viele Kinder aus den Mitgliedsgemeinden zum Stichtag 30.09. des Vorjahres den Kindergarten besucht haben.

§ 11

Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Für die durch Zuschüsse Dritter und andere zahlungswirksame Erträge nicht gedeckten Personal- und Sachaufwendungen sowie Investitionsauszahlungen bis 10.000 € erhebt der Zweckverband eine jährliche Verbandsumlage im Verhältnis der Kinderzahlen.
Für Investitionsauszahlungen von mehr als 10.000 € sowie Zins- und Tilgungsleistungen aus vom Zweckverband aufgenommenen Investitionskrediten erhebt der Zweckverband eine jährliche Verbandsumlage im Verhältnis der Einwohnerzahlen.
- (2) Der Zweckverband erhebt von den Zweckverbandsmitgliedern unterjährig Abschläge auf die voraussichtlichen Kosten.

§ 12

Abwicklung bei Auflösung oder bei Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

- (1) Bei Auflösung des Zweckverbandes kann der Tag der Wirksamkeit des Auflösungsbeschlusses erst festgesetzt werden, wenn die Verbandsmitglieder eine Einigung über die Auseinandersetzung, die Durchführung der Liquidation und die Bestellung eines Liquidators erzielt haben. Dies gilt insbesondere auch für die Übernahme der Bediensteten des Verbandes.
- (2) Verbandsmitglieder können zum Schluss eines Haushaltsjahres aus dem Zweckverband ausscheiden. Die entsprechende Mitteilung des Verbandsmitgliedes muss spätestens ein Jahr vor dem Zeitpunkt, zu dem das Verbandsmitglied ganz oder mit bestimmten Gebietsteilen ausscheiden will, mit eingeschriebenem Brief an den Verbandsvorsteher erfolgen.
- (3) Bei Auflösung des Zweckverbandes oder bei Ausscheiden von Verbandsmitgliedern erhalten die Mitglieder vorbehaltlich des Absatzes 5 das von ihnen eingebrachte bewegliche und unbewegliche Vermögen zurück.
- (4) Die Aufteilung des Eigenkapitals auf die einzelnen Mitglieder erfolgt im Verhältnis der Einwohnerzahlen.
- (5) Bei Auflösung des Zweckverbandes wird das von diesem erworbene bewegliche und unbewegliche Vermögen in dem Verhältnis aufgeteilt, in dem die Verbandsmitglieder zu seiner Finanzierung beigetragen haben. Das Gleiche gilt sinngemäß für die Schulden. Dies gilt nicht für die von den Ortsgemeinden Brachtendorf, Gamlen und Zettingen geleisteten Umlagen für den Umbau der Schule in den Kindergarten. Bezüglich der Ersteinrichtung des Kindergartens verbleibt es bei der Regelung nach Satz 1. Bei der Vermögensauseinandersetzung ist im Falle der Auflösung eine angemessene Abschreibung zu berücksichtigen.
- (6) Bei Ausscheiden eines oder mehrerer Verbandsmitglieder aus dem Zweckverband gilt Absatz 5 sinngemäß mit der Maßgabe, dass eine Herausgabe von beweglichen oder unbeweglichen Vermögensgegenständen nicht verlangt werden kann,

solange diese zur Erfüllung der Verbandsaufgaben benötigt werden; stattdessen ist ein entsprechender Geldbetrag zu leisten.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Verbandsordnung tritt zum 01.01.2021 in Kraft und löst die Verbandsordnung vom 10.09.1985 in der derzeit geltenden Fassung ab.